

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Klein Bünzow für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Klein Bünzow vom 18.11.2024 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen vom 04.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 werden

1. im Ergebnishaushalt	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	1.271.400	1.496.900
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.607.200	1.628.900
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	-335.800	-132.000
2. im Finanzhaushalt	von bisher EUR	auf EUR
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	1.224.900	1.450.400
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	1.542.000	1.578.400
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-317.100	-128.000
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.529.300	855.200
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.866.000	1.755.400
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-336.700	-900.200

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen
ohne Umschuldungen wird festgesetzt von bisher 331.800 EUR auf 578.500 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
wird festgesetzt von bisher 0 EUR auf 0 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt von bisher 1.051.400 EUR auf 1.167.200 EUR.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher 323 v. H.	auf 323 v. H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher 436 v. H.	auf 436 v. H.
2.	Gewerbsteuer	von bisher 381 v. H.	auf 381 v. H.

§ 6 Amtsumlage

nicht belegt

§ 7 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt

bisher	2,0	Vollzeitäquivalente (VzÄ)
zunehmend	2,0	Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Weitere Vorschriften

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen
- Aufwendungen für Abschreibungen

3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen
- Aufwendungen für Abschreibungen

4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für laufende Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den 1. Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1.	zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher auf voraussichtlich	-620.300,00 EUR -416.500,00 EUR.
2.	zum Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher auf voraussichtlich	-68.383,81 EUR 120.716,19 EUR.
3.	zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher auf voraussichtlich	1.865.901,32 EUR 2.069.701,32 EUR.

Klein Bünzow, den 05. DEZ. 2024




Siegert
Bürgermeister

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 04.12.2024 wie folgt bekanntgegeben worden:

1. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 2 der Haushaltssatzung
Der Gesamtbetrag in Höhe von 578.500 € wird abweichend in Höhe von 422.500 € (in Worten: vierhundertzweiundzwanzigtausendfünfhundert Euro) genehmigt.

2. Kassenkredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung
Der Gesamtbetrag in Höhe von 1.167.200 € (in Worten: eine Million einhundertsevenundsechzigtausendzweihundert Euro) wird gern. § 53 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) genehmigt.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Montag, den 09.12.2024 bis zum Freitag, den 20.12.2024 im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, FB Finanzen, Dorfstraße 68 A, 17390 Ziethen während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Klein Bünzow, den 05. DEZ. 2024


Siegert
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 06.12.2024

Veröffentlichung einer Textfassung am 08.01.2025 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr.01/ 2025

Amt Züssow

Datum: 06.12.2024

Unterschrift: gez. J. Tramp